



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Postfach 22 00 12 80535 München

- a) Ämter für Ländliche Entwicklung
Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz,
Oberfranken, Mittelfranken,
Unterfranken, Schwaben
- b) Bereich Zentrale Aufgaben
am ALE Oberbayern

Name
Josef Attenberger

Telefon
089 2182-2332

Telefax
089 2182-2709

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
E5-7553-1/20

München
30.09.2011

Ländliche Entwicklung und Herstellung von

- a) **Fahrbahnen und sonstigen Verkehrsflächen des Straßenverkehrs nach RStO**
- b) **Verbindungswegen mit größerer Verkehrsbedeutung nach RLW (Schichtenaufbau nach RStO)**

- **Einführung der TL Beton-StB 07**
- **teilweise Außerkraftsetzung des Abschnittes 3 der ZTV T-StB 95**
- **Aufhebung des LMS vom 07.12.2009 Gz. E5-7553-1304**

Anlage

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 10.11.2008, Gz.: IID9-43435-002/08 einschließlich TL Beton-StB 07 - Anhang A, Stand 10.11.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (OBB) vom 10.11.2008, Gz.: IID9-43435-002/08 wurden die TL Beton-StB 07 für Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen eingeführt und ergänzende bzw. ändernde Regelungen zu deren Anwendung festgelegt. Mit LMS vom 07.12.2009

Gz. E5-7553-1304 wurden diese ergänzenden bzw. ändernden Regelungen für die Anwendungsbereiche der TL Beton-StB 07 bei Baumaßnahmen der Ländlichen Entwicklung (LE) unverändert übernommen. Dieses LMS entspricht inhaltlich dem LMS vom 07.12.2009 Gz. E5-7553-1304.

1. Allgemeines

Siehe Bekanntmachung der OBB vom 10.11.2008, Gz.: IID9-43435-002/08.

2. Anwendung

Die TL Beton-StB 07 in der jeweils aktuellen Fassung sind seit dem 01.01.2010 bei der Herstellung von

- a) Fahrbahnen und sonstigen Verkehrsflächen des Straßenverkehrs nach RStO
- b) Verbindungswegen mit größerer Verkehrsbedeutung nach RLW (Schichtenaufbau nach RStO)

anzuwenden und einschließlich der folgenden Festlegungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zu Grunde zu legen.

2.1 Zu Anhang A der TL Beton-StB 07:

Es gelten die ergänzten bzw. geänderten Regelungen gemäß Abschnitt 2.1 der Bekanntmachung der OBB vom 10.11.2008, Az.: IID9-43435-002/08.

Für den Geltungsbereich der LE sind als Anforderungen an die umweltrelevanten Merkmale (Abschnitt 2.4) neben den anzuwendenden Regelwerken auch die jeweiligen Regelungen des StMELF zu beachten.

Klarstellend gilt bei der Fußnote e) als geforderte Kategorie die Kategorie SZ_{30} .

3. Außerkrafttreten

Die TL Beton-StB 07 ersetzen in den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau (ZTV T-StB 95 / Fassung 2002)" im Abschnitt 3 die Teile, die Anforderungen an Baustoffe, Baustoffgemische und an Einbaugemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln zum Inhalt haben.

4. Bezugsmöglichkeit

Die TL Beton-StB 07 in der jeweils aktuellen Fassung können unter der FGSV-Nr. 891 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

5. Druckfehlerkorrektur

Im Anhang A ist in der Zeile 2.2.8 zwischen Betontragschicht und Unterbeton ein senkrechter Strich zu ergänzen.

Es wird gebeten, dieses LMS samt Anlage den fachlich befassen Dienstkräften des Amtes sowie dem Verband für Ländliche Entwicklung zur Kenntnisnahme und Beachtung zuzuleiten.

Das LMS vom 07.12.2009 Gz. E5-7553-1304 wird aufgehoben.

Dieses LMS samt Anlage wird in die Datenbank Bayernrecht und in das Internetangebot des LVLE Bayern eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Josef Attenberger
Ministerialrat

Kopie

mit Anlage

Per E-Mail

Amt für Ländliche Entwicklung

Unterfranken

z. H. Herrn Peter Pfarr

mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

913-I

**Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für
Tragschichten mit hydraulischen Bindemittel und Fahrbahndecken aus Beton,
Ausgabe 2007,
TL Beton-StB 07**

**Bekanntmachung
der Obersten Baubehörde im
Bayerischen Staatsministerium des Innern
vom 10. November 2008, Az.: IID9-43435-002/08**

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter

nachrichtlich:
Landkreise
Städte
Gemeinden

1. Allgemeines

Die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007“ (TL Beton-StB 07) wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen von Vertretern aus der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft erarbeitet. Die Erarbeitung der TL Beton-StB 07 in Ergänzung zur ZTV Beton-StB 07 wurde notwendig, um Europäische Normen in das nationale Regelwerk zu übernehmen.

Die TL Beton-StB 07 enthalten Anforderungen an Baustoffe, Baustoffgemische und an Einbaugemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, die aus diesen Baustoffen hergestellt werden und die bei der Herstellung von Oberbauschichten im Straßen- und Wegebau sowie anderer Verkehrsflächen verwendet werden.

...

Die TL Beton-StB 7 ersetzen in den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau (ZTV T-StB 95 / Ausgabe 2002)“ im Abschnitt 3 die Teile, die Anforderungen an Baustoffe, Baustoffgemische und an Einbaugemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln zum Inhalt haben.

Gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22.06.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (AbL. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.07.1998 (AbL. EG Nr. L 217 S. 18), wurde das Notifizierungsverfahren für die TL Beton-StB 07 unter der Nr. 2006/488/D durchgeführt.

2. Anwendung

Die TL Beton-StB 07 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden und einschließlich der folgenden Festlegungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zu Grunde zu legen.

2.1 Zu Anhang A der TL Beton-StB 07:

Der Anhang wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

- 2.1.1 Nach der Zeile Abschnitt Nr. 2.2.8 wird die Zeile Abschnitt Nr. 2.2.9 Widerstand gegen Zertrümmerung mit folgenden Anforderungen eingefügt:

Verfestigung: -

Hydr. geb. Tragschicht und Betontragschicht: SZ₂₆/LA₃₀ ^{e)}

Unterbeton und Oberbeton Bkl. IV bis VI: SZ₂₂/LA₂₅

Oberbeton Bkl. SV, I bis III: SZ₁₈/LA₂₀

- 2.1.2 Die Fußnote c) findet keine Anwendung. Die Absplitterung darf bei Straßen der Bauklasse SV, I bis III höchstens 5 M.-% betragen.

- 2.1.3 Es wird folgende Fußnote e) ergänzt:

Eine Überschreitung der geforderten Kategorie ist bis zu einem Schlagzertrümmerungswert von 30 zulässig, wenn positive Erfahrungen vorliegen oder Rundkorn verwendet wird.

3. Bezugsmöglichkeit

Die TL Beton-StB 07 können unter der FGSV-Nr. 891 bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

4. Druckfehlerkorrektur

Im Anhang A ist in Zeile 2.2.8 zwischen Betontragschicht und Unterbeton ein senkrechter Strich zu ergänzen.

Poxleitner
Ministerialdirektor

Eigenschaften und geforderte Kategorien der Gesteinskörnungen für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton

mit den in Bayern gültigen Änderungen und Ergänzungen

Hinweise auf Abschnitte, Tabellen und Zeilen beziehen sich auf die TL Gestein-StB

Abs.-Nr.	Eigenschaft	Schicht	Verfestigung	hydr. geb. Tragschicht	Betontragschicht	Unterbeton	Oberbeton BKI IV - VI	Oberbeton (D>8) BKI SV, I - III	Oberbeton (0/8) BKI SV, I - III
2.1.1	Stoffliche Kennzeichn.								ist anzugeben
2.1.2	Rohdichte								ist anzugeben
2.2.2	Korngrößenverteilung								
	Korngruppen/Lieferkörnungen gemäß Tabelle 2		G_{F80} (Zeile 9)		G_{F85} (Zeile 20, 21) ^{d)}				
			$G_{C80/20}$ (Zeilen 11, 13, 15, 17, 19)		$G_{C90/10}$ (Zeile 3); $G_{C90/15}$ (Zeilen 4 - 7) $G_{C85/20}$ (Zeilen 22 - 25)				
	zusammengefasste Korngruppen gemäß Tabelle 3		G_{A85}		$G_{C90/15}$				
			GT_{NR} ; $GT_{C20/15}$; $GT_{C20/17,5}$				G_T15 ; $G_T17,5$		
	Toleranz für KGV gemäß Tab. 4		GT_{ANR}		Zeile 1 oder Zeile 2				
2.2.3	Gehalt an Feinanteilen								
	Korngruppen gemäß Tabelle 5	0/2 bis 0/5	ist anzugeben ^{a)}		f_3				
		2/4 bis 32/63	ist anzugeben ^{a)}		f_1				
2.2.5	Kornform v. groben GK		SI_{50}/FI_{50}			SI_{20}/FI_{20}		SI_{15}/FI_{15}	
2.2.6	Anteil gebrochener Oberflächen		-			C_{NR} ; $C_{90/3}$	C_{NR} ; $C_{90/1}$	$C_{90/1}$; $C_{100/0}$	
2.2.8	Muschelschalengehalt (grob. G.)		-			SC_{10}			
2.2.9	Widerstand geg. Zertrümmerung	-	SZ_{26}/LA_{30} ^{e)}		SZ_{22}/LA_{25}		SZ_{18}/LA_{20}		
2.2.10	Widerstand geg. Polieren	-	-	-	-	$PSV_{\text{angegeben}}(42)$	$PSV_{\text{angegeben}}(48)$	$PSV_{\text{angegeben}}(48)$; $PSV_{\text{angegeben}}(53)$ ^{b)}	
2.2.14.1	Wasseraufnahme		$W_{cm0,5}$			-	-	-	-
2.2.14.2	Widerstand gegen Frost		F_4			F_2	-	-	-
2.2.14.3	Widerstand geg. Frost-Tau-Salz	-	-	-	-	Absplitterung ≤ 8 M.-%	Absplitterung ≤ 5 M.-%		

Eigenschaften und geforderte Kategorien der Gesteinskörnungen für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton

mit den in Bayern gültigen Änderungen und Ergänzungen

Hinweise auf Abschnitte, Tabellen und Zeilen beziehen sich auf die TL Gestein-StB

Abs.-Nr.	Schicht Eigenschaft	Verfestigung	hydr. geb. Tragschicht	Betontragschicht	Unterbeton	Oberbeton BKI IV - VI	Oberbeton (D>8) BKI SV, I - III	Oberbeton (0/8) BKI SV, I - III
2.2.17	"Sonnenbrand" von Basalt	SB_{SZ} / SB_{LA}						
2.2.18	organische Verunreinigungen							
	feine Gesteinskörnung	m_{LPCNR}			$m_{LPC0,25}$			
	grobe Gesteinskörnung	m_{LPCNR}			$m_{LPC0,05}$			
2.2.19.1	Dical.-silikat-Zerfall HOS o.GKOS	kein Zerfall		-	-	-	-	
2.2.19.2	Eisenerfall bei HOS oder GKOS	kein Zerfall		-	-	-	-	
2.2.19.3	Raumbeständigkeit SWS	V_5		SWS ist in Beton nicht zu verwenden				
2.2.20	Alkali-Kieselsäure-Reaktion	-	-	siehe Abschnitt 2.1.2 der TL Beton-StB				
2.2.23	Erstarrungs- und erhärtungsstörende Bestandteile	sind nachzuweisen						
2.3.1	Korngrößenverteilung Füller	-	-	-	siehe Tabelle 26			
2.4	Umweltrelevante Merkmale	siehe Abschnitt 2.4 und ZTV wwG-StB By						
<p>a) Die Anforderungen an den Feinanteil im Gesamtgemisch dürfen nicht überschritten werden.</p> <p>b) Waschbeton</p> <p>d) feine Gesteinskörnungen 0/2 mm aus dem Anwendungsbereich sowie dem angrenzenden Bereich der Alkali-Richtlinie dürfen verwendet werden, wenn der Überkornanteil auf 10 M.-% begrenzt ist</p> <p>e) Eine Überschreitung der geforderten Kategorie bis zu einem Schlagzertrümmerungswert von 30 zulässig, wenn positive Erfahrungen vorliegen oder Rundkorn verwendet wird.</p>								